

Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung | Uhlandstraße 165/166 | 10719 Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
z.H.
Dr. Heike Schmid-Oberkirchner
Referat 512
Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe
Per Email: sabine.zweer@bmfsfj.de

Uhlandstraße 165/166
D-10719 Berlin

Tel.: +49(0)30.8891 68 66
Fax: +49(0)30.8891 68 65

info@bundeskoordinierung.de
www.bundeskoordinierung.de

Berlin, 23.03.2017

Stellungnahme der Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte
Gewalt in Kindheit und Jugend zum

Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und
Jugendstärkungsgesetz – KJSG) – Stand: 17.03.2017

Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung
gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend
Uhlandstraße 165/166
10719 Berlin

Tel: +49(0)30/8891 6866
Fax: +49(0)30/8891 6865
gall@bundeskoordinierung.de

Die Bundeskoordinierung begrüßt das Reformvorhaben der Bundesregierung zu Kinder- und Jugendhilfe. Gemäß der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist die Beteiligung von Fachkreisen, die auf Bundesebene bestehen, vorgesehen. Diesen ist jedoch ein Entwurf **möglichst frühzeitig** zuzuleiten. Bei einer Reform mit solch umfassenden Änderungen und Auswirkungen kann bei einer Frist zur Stellungnahmen innerhalb von vier Werktagen jedoch nicht von einer frühzeitigen Beteiligung gesprochen werden. Eine angemessene und qualifizierte Beteiligung ist somit nicht möglich. In Anbetracht der kurzen Frist kann hier deshalb nur auf ausgewählte Punkte eingegangen werden.

Die Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung die Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Das Ziel, das vom Kind her zu denken¹, die Leistungsangebote, Hilfeprozesse und Schutzmaßnahmen stärker an den Bedürfnissen des Kindes auszurichten und die Durchsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen noch nachhaltiger zu unterstützen,² ist dabei unerlässlich. Insbesondere die Erleichterung des Zugangs zu spezialisierten Fachberatungsstellen und die Einführung eines elternunabhängigen und uneingeschränkten Beratungsanspruchs begrüßen wir. Grundlage für die Änderung des SGB VIII ist aber auch die Umsetzung des Gesamtkonzepts des BMFSFJ für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt gewesen.³ Die konkreten Änderungen, die der Referentenentwurf dabei für das Achte Buch Sozialgesetzbuch (im Folgenden: SGB VIII) vorsieht, laufen jedoch hierzu ins Leere und berücksichtigen nicht die individuellen Erfahrungen, die von sexualisierte Gewalt betroffene Kinder oder Jugendliche gemacht haben und deren daraus resultierende speziellen Bedürfnisse.

Betroffene sexualisierter Gewalt befinden sich in einer hochemotionalen, nicht selten für sie gefährlichen Situation, wenn sie nach Unterstützung suchen. Dabei werden sie bei der Suche nach Hilfe im Gesundheitssystem oder das staatliche Hilfesystem (z.B. bei Jugendämtern) mit langen und bürokratischen Abläufen konfrontiert. Die Kinder und Jugendlichen benötigen daher parallel eine schnelle und unbürokratische Hilfe durch spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt. Diese werden auch als „Kompetenzzentren in ihrer Kommune“⁴ wahrgenommen.

Von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche und betroffene Erwachsene brauchen einen Anspruch auf Beratung durch qualifiziertes Fachpersonal.

Gemäß § 8 Absatz 3 SGB VIII⁵ hatten Kinder und Jugendliche bisher einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. Es ist zu begrüßen, dass nun ein Anspruch auch ohne Not- und Konfliktlage durch das Jugendamt erfolgt. Darüber hinaus braucht es aber entsprechend qualifizierte Fachberatungen. Die Bundeskoordinierung schlägt daher vor folgende Änderungen vorzunehmen:

¹ Siehe Referentenentwurf, Begründung, S. 28. Die Arbeit der Jugendhilfe zu stärken, und die damit einhergehende „Subjektorientierung, ihren systemischen Ansatz, der das Kind bzw. den Jugendlichen in Korrelation mit seinem sozialen Umfeld betrachtete, und ihre Ausrichtung an Potenzialen und damit ihre Abkehr einer Defizitorientierung“.

² Referentenentwurf, Begründung, S. 28.

³ Referentenentwurf, Begründung, S. 28 ff. und S. 43.

⁴ Kavemann, Barbara/ Rothkegel, Sybille (2012), Abschlussbericht der Bestandsaufnahme spezialisierter Beratungsangebote bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend, S. 135.

⁵ Gemäß Artikel 1 Nr. 4 sollen und § 8 Absatz 3 die Wörter „wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und“ gestrichen werden.

§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§ 8 SGB VIII sollte wie folgt um einen Anspruch auf Beratung durch Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt ergänzt werden:

(4) Kinder und Jugendliche, die sexuelle oder sonstige körperliche oder psychische Misshandlung oder Vernachlässigung erfahren haben, haben Anspruch auf Unterstützung durch Fachberatungsstellen, in denen Fachkräfte mit spezieller Kompetenz für diesen Bereich arbeiten. Zu der Unterstützung sollte auch die Einbindung von Personen aus den Familien der jungen Menschen oder ihrem sonstigen sozialen Umfeld, sofern dabei ausgeschlossen werden kann, dass durch die Beratung der genannten Personengruppen eine Gefährdung für das Kind oder den/die Jugendliche*n entsteht, gehören. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Aufklärung und Information über ihre Rechte nach diesem Gesetzbuch und über weitere Rechte, insbesondere aus dem Ersten Buch.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 8b Absatz 2 SGB VIII-E sollte wie folgt geändert werden:

Nach den Worten „Anspruch auf Beratung“ werden die Worte „durch eine einschlägig qualifizierte Fachkraft“ eingefügt.

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

§ 45 Absatz 2 SGB VIII-E sollte wie folgt ergänzt werden:

2. ein auf die Einrichtung abgestimmtes Konzept zum Schutz vor Gewalt vorlegt, das auch die gesicherte Kooperation mit einer diesbezüglich qualifizierten Fachberatungsstelle vorsieht,

Die Nr. 2-3 werden zu Nr. 3-4

§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung

§ 28 SGB VIII-E sollte folgendermaßen ergänzt werden:

§ 28 Erziehungsberatung sowie Beratung in Konflikt- und Gewaltfällen

Erziehungsberatungsstellen, Fachberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte und/oder Vertrauenspersonen bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, in allgemeinen Fällen von Konflikt und Gewaltanwendung sowie bei der Lösung

von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei müssen Fachkräfte interdisziplinär und institutionsübergreifend zusammenwirken.

Für eine weitere qualifizierte Stellungnahme mit entsprechender Vorlaufzeit stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anna v. Gall

Juristische Referentin

Bundekoordinierung spezialisierte Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend